



**10. Prozessrechtstagung
Universität Bonn 30./31.8.2024**

Die Strukturierung des Prozessstoffs

**Präsident des
Landesarbeitsgerichts Köln
Dr. Jürgen vom Stein**



- A. Aktualität**
- B. Rückblick**
- C. Status Quo**
- D. Reformbestrebungen**
- E. Kritik**
- F. Bewertung**



A. Aktualität



A. Aktualität

Die **Strukturierung des Parteivortrags** im Prozess zählt

- aus Justizsicht und
- aus Sicht der Rechtspolitik

zu den aktuellsten Themen des Prozessrechts



A. Aktualität

Hintergrund:

➤ Digitalisierung

- Prozessstoff ist erheblich **umfangreicher** und in den Verästelungen komplexer geworden
- Schriftsätze sind kaum standardisiert, sondern werden **parteilich gestaltet** und sind **umfassend konzipiert** → keine Abschichtung des Prozessstoffs
- Problem der **Beherrschbarkeit** von Prozessstoff für Gerichte, aber auch für Parteivertreter (etwa bei Diesel-Klagen)

➤ Massenklagen

- Entwicklung lukrativer Geschäftsmodelle durch Rechtsdienstleister mit dem Ziel einer komfortablen und risikoarmen Rechtsdurchsetzung, wobei der Verbraucher auf einen nicht unerheblichen Teil seiner Forderung verzichtet

➤ **elektronische Akte** ist nur **Abbild der Papierakte**, digitale Dimension wird aktuell kaum genutzt

Folge: Nach ganz herrschender Meinung besteht dringender Reformbedarf!



B. Rückblick



B. Rückblick

1990er Jahre

„Neues Stuttgarter Modell“

- Darstellung des Prozessstoffs nach einem gemeinsamen Strukturmuster der Prozessbeteiligten in einer Datei
- wurde als Voraussetzung für die Entwicklung eines EDV-Programms zur elektronischen Akte angesehen

Vorschläge von Prof. Dr. Gaier, Richter am BVerfG a.D. (NJW 2013, 2871 (2874))

- Strenge Ausrichtung des Sachvortrags an der Anspruchsnorm
- Beibringungsgrundsatz gilt - Tatsachenmaterial liefert Kläger/Beklagter
- aus einem derart strukturierten Vortrag könne ohne Weiteres ein Aktenauszug erstellt werden - ggf. auch mit technischer Unterstützung
- bedarf strikter Beachtung der Hinweis- und Aufklärungspflichten durch das Gericht



B. Rückblick

Beschlüsse des 70. Deutschen Juristentages 2014

- Thema in der Abteilung Prozessrecht „**Der Richter im Zivilprozess - Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?**“
- Gutachter RA BGH Prof. Dr. Vorwerk mit Vorschlägen zur Strukturierung (vgl. auch Vorwerk NJW 2017, 2326)
- Beschlüsse:
 - a. „Über verbindliche Regelungen ist sicherzustellen, dass die Parteien ihren Vortrag zu tatsächlichen und rechtlichen Regeln strukturieren“ → knappe Annahme mit 3 Stimmen ✓
 - b. „Klage und Klageerwiderung vom Umfang her zu begrenzen“ → mehrheitlich abgelehnt ✗
 - c. „Damit verbunden wird eine Verpflichtung des Gerichts zu vertiefter Prozessleitung, die bei Wahrung des rechtlichen Gehörs zu einer Abschichtung des Vortrages führt“ → angenommen ✓



B. Rückblick

Dritte Prozessrechtstagung 2017 in Leipzig

- **Thema:** Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren und das Prozessrecht
- **Martin Zwickel** hat das Spannungsfeld von digitaler Strukturierung, Parteiherrschaft und Richtermacht beleuchtet (Tagungsband 2018, S. 179 ff.)
- **Seine These:** Unter Hinweis auf prozessuale Regelungen und Formularvorgaben in europäischen Nachbarländern seien **Eingabeformulare** - nach Behauptungen strukturiert - und die Verwendung eines **gemeinsamen Basisdokuments** anzustreben



B. Rückblick

Vorschlag eines Basisdokuments auch von Greger NJW 2019, 3429 und AnwBl. 2021, 284

- Kläger und Beklagter tragen in einem gemeinsamen digitalen Dokument strukturiert vor
- Beklagtenvortrag wird dem Klägervortrag gegenübergestellt
- keine Ausrichtung an der gewählten Anspruchsgrundlage, sondern am Lebenssachverhalt, der in einer sinnvollen Reihenfolge gegliedert vorzutragen ist
- Prozessformulare für typische Sachverhalte des Rechtslebens (bspw. Wohnraumkündigung wegen Zahlungsverzug, einverständlicher Scheidung mit einverständlicher Folgesache etc.)



C. Prozessualer Status Quo



C. Prozessualer Status Quo

- Inhalt der Klageschrift bzw. der vorbereitenden Schriftsätze (§ 130 ZPO, § 253 ZPO)
- Anordnungen des Gerichts zur Vorbereitung des Termins (§ 273 Abs. 2 Nr. 1 ZPO)
- Beschränkung der Verhandlung auf einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel (§ 146 ZPO)
- Teilurteil, Vorbehaltsurteil, Zwischenurteil (§§ 301 bis 303 ZPO)

Vorgaben an die Parteien

Möglichkeiten des Gerichts zur Strukturierung



C. Prozessualer Status Quo

§ 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO: Strukturierung und Abschichtung

„Das Gericht kann durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten“

- eingefügt mit Wirkung zum 1.1.2020
- Zweck: Voraussetzungen für ein effizientes Verfahren, insbesondere für einen effizienten IT-Einsatz im Verfahrensrecht zu schaffen
- klarstellende Ergänzung soll Anreiz setzen, stärker von den Möglichkeiten der Strukturierung und Abschichtung Gebrauch zu machen
- Im Gesetzgebungsverfahren wurde dem Vorschlag des Bundesrats nach flankierenden Präklusionsvorschriften eine Absage erteilt. Da man nur einen Anreiz schaffen wolle, bedürfe es keiner zusätzlichen spezifischen Präklusionsvorschriften.
- Abschichtung der Beweisaufnahme, nach historischen Tatsachenkomplexen, nach Ansprüchen bei Klagehäufung oder Rechtsfragen denkbar



C. Prozessualer Status Quo

Kritik an der gesetzlichen Neureglung in § 139 Abs. 1 Satz 3 ZPO:

- Keine Umsetzung der Beschlüsse des 70. Deutschen Juristentages, da
 - nicht verbindlich für Parteien
 - keine Sicherstellung der Strukturierung (Gaier, NJW 2020, 177, 182)
- ohne gesonderte Präklusionsvorschriften nur ein stumpfes Schwert → vorhandene Präklusionsregelungen sind nicht ausreichend! (Schultzky, MDR 2020, 1, 2)
- wird als nicht ausreichend angesehen vor dem Hintergrund der Digitalisierung der Justiz und Anwaltschaft (Zwicker, MDR 2021, 716, 718)



C. Prozessualer Status Quo

Strukturierung durch Formulare

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen in grenzüberschreitenden Sachverhalten, §§ 1097 ff ZPO

- **Formularzwang** ist bereits geltendes Recht
- § 1097 ZPO sieht die Verwendung eines **Formblattes** vor, das in allen Amtssprachen der EU abrufbar ist
- gilt bereits seit 01.01.2009
- Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (**EuBagVO**)
- Geringfügige Forderung bis 5.000 € sowie grenzüberschreitender Sachverhalt



C. Prozessualer Status Quo

§ 130c ZPO und § 46f ArbGG:

- Einführung elektronischer Formulare mittels Rechtsverordnung, durch die maschinenlesbare, strukturierte Angaben übermittelt werden müssen, bereits als Option vorgesehen



D. Aktuelle Reformbestrebungen



D. Aktuelle Reformbestrebungen

Arbeitsgruppe des BGH, des BayObLG und der OLGs „Modernisierung im Zivilprozess“ Ende 2020

- Ziel der Arbeitsgruppe: Wie kann man technische Möglichkeiten nutzbar machen, um Gerichtsverfahren in Zukunft bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender zu gestalten?
- Thesenpapier enthält auch Vorschläge zur Strukturierung des Parteivortrags
 - Einführung verbindlicher Vorgaben zum strukturierten Vortrag
 - tiefgreifende Veränderungen des schriftlichen Vorverfahrens
 - gemeinsames elektronisches Basisdokument



D. Aktuelle Reformbestrebungen

Initiativstellungnahme des Deutschen Richterbundes vom 17.05.2022 zur besseren Bewältigung von Massenverfahren

- Strukturierung des Parteivortrags als Filterfunktion in Massenverfahren
- fordert klare, bindende und durchsetzbare gesetzliche Vorgaben zu Struktur, Umfang und Zeitpunkt des Parteivortrags
- Ziel: erhebliche Erleichterung nicht nur in Masseverfahren, sondern auch in anderen Verfahren vor Arbeits- und Zivilgerichten

„Erleichterung der gerichtlichen Tätigkeit durch Strukturvorgaben“ - 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2022

- Vortrag in Massenverfahren: Schriftsätze nicht von individualisiertem Vortrag geprägt → erheblicher gerichtlicher Aufwand bei der Sachverhaltserfassung
- Mögliche Lösung: Strukturvorgaben für einen einzelfallbezogenen und konzentrierten Parteivortrag
- Erleichterung hinsichtlich deren Durchsetzung



D. Aktuelle Reformbestrebungen

Reallabor Basisdokument – Niedersachsen/Bayern/Universität Regensburg, Prof. Althammer/Prof. Wolff

- Gemeinsames Forschungsprojekt Niedersachsen und Bayern mit der Universität Regensburg von 07/22 bis 07/24
- Praxisversuch im Anwaltsprozess mit einem digitalen Basisdokument
- Basisdokument = gemeinsames Verfahrensdokument, das Parteien befüllen
- Parteivortrag wird weder nach Umfang noch nach Inhalt beschränkt
- 3 Ordnungsprinzipien (Notwendigkeit einer Gliederung/Bezugnahme auf gegnerisches Vorbringen/ergänzendes Vorbringen an der passenden Stelle in den eigenen Vortrag einfügen)
- Teilnahme der Rechtsanwälte ist freiwillig
- beteiligte Gerichte: LG Hannover, LG Osnabrück, LG Regensburg und LG Landshut
- Formular muss wegen der bestehenden Rechtslage jeweils heruntergeladen und mit dem besonderen Anwaltspostfach versandt werden → Verbesserungsbedarf



D. Aktuelle Reformbestrebungen

Abschlussbericht vom 23.07.2024:

- Die erprobte Umsetzung des Basisdokuments wurde überwiegend konzeptionell positiv bewertet.
- Besonders überzeugen konnte der inhaltlich offene Ansatz, mit dem eine digitale Aufbereitung des Parteivortrags ohne Eingriff in die freie inhaltliche Gestaltung des Vortrags durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gelingt.
- Zweifel an der Handhabbarkeit des Basisdokuments in der zivilprozessualen Praxis konnten in großen Teilen ausgeräumt werden.
- Die hohe Akzeptanz des Basisdokuments im Reallabor zeigt, dass sich das Grundkonzept des minimalinvasiven Basisdokuments in einem ersten Praxistest bewährt hat (Proof of Concept) und ein zentrales Element eines modernen, digitalen Zivilprozesses sein kann.
- Es empfiehlt sich auf dieser Grundlage eine Fortsetzung der Erprobung des im Reallabor bewährten Konzepts des Basisdokuments unter Nutzung einer Experimentierklausel und unter Abkehr vom Freiwilligkeitsprinzip des Reallabors.



D. Aktuelle Reformbestrebungen

Weiteres Pilotprojekt:

FRAUKE (Hessen) ➔ FRankfurter Urteils-Konfigurator Elektronisch

KI-unterstützte Anwendung für die Erstellung richterlicher Entscheidungsentwürfe im Bereich von Textverständnisanalysen und Wissensverwaltung bei potentieller Einbindung von Sprachmodellen.

In einer ersten Phase der Entwicklung nach der derzeit anlaufenden Ausschreibung und anschließenden Entwicklung soll der Einsatz am Amtsgericht Frankfurt am Main zur Unterstützung der Bearbeitung von **Fluggastrechteverfahren** in der Zivilabteilung erfolgen.



D. Aktuelle Reformbestrebungen

Zivilprozess der Zukunft (OLG Düsseldorf/OLG Celle)

02.03.2024: Auftaktveranstaltung zum Zivilprozess der Oberlandesgerichte Düsseldorf und Celle

Tagungsband abrufbar auf der Seite des OLG Düsseldorf unter Infos:

https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Zivilprozess-der-Zukunft/Zivilprozess_der_Zukunft_Tagungsband_2024_04_30.pdf

08.05.2024: Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der höchsten Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit: Münchener Thesen

- Klare gesetzliche Vorgaben zur Strukturierung des Parteivortrags mit dem Ziel der Straffung des Verfahrens. Hierzu sind dem Gericht Strukturdaten zu übermitteln.
- Parteien sollen zumindest die Ausführungen in Tatsachen- und Rechtsvortrag trennen
- Gericht kann Umfang des Parteivortrags begrenzen und dies durch Kostenanreize umsetzen
- Früher Strukturierungstermin, bei dem Verfahrensbeteiligte einen Verfahrensplan vereinbaren



D. Aktuelle Reformbestrebungen

„Berliner Gruppe“ zum Zivilprozess 2040

Präsidentin des OLG Celle Stephanie Otte und Prof. Dr. Stephan Breitenbach erarbeiten mit weiteren Mitgliedern der Gruppe **Visionen für den Zivilprozess 2040** (vgl. Otte/Breidenbach ZRP 2023,130)

- Einführung einer sog. **Kollaborationsplattform** (vergleichbar der e-filing-Plattform der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS))
- Kommunikation und Zusammenarbeit von Gerichten mit Rechtsuchenden sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- Plattform erlaubt es, gemeinsam strukturiert und effizient an Inhalten zu arbeiten
- Weitere Schritte:
 1. Schritt: Dokumentenplattform statt elektronische Post
 2. Schritt: Anreicherung der Dokumente mit strukturierten Daten
 3. Schritt: Ausbau zu Verfahrensmanagement-Plattform (bietet Tool für Terminfindung und Video an, aber auch Input-Schnittstellen für Profieinreicher und Naturalparteien)



D. Aktuelle Reformbestrebungen

Kollaborationsplattform vgl. auch Riehm/Yuan ZRP 2024,101

- **Gemeinsame Dokumentenplattform nach Vorbild der Schiedsgerichtsbarkeit**
- **Anreicherung der Schriftsätze mit Metadaten**
z. B. könnten Beweisangebote eines Zeugen mit den zugehörigen Tags versehen werden, so dass die Stammdaten des Zeugen und das Beweisthema automatisch in die Gerichtsdatenbank übernommen werden, damit eine Zeugenladung und ein Beweisbeschluss von der Plattform bereits vorbereitet werden können.
- **Verfahrensmanagement-Plattform**
(Terminfindung/Videokonferenz/Nachrichtenraum/Schnittstellen)



D. Aktuelle Reformbestrebungen

Projekte des Bundesministeriums der Justiz (2024)

- **DIGITALER ZIVILPROZESS:** Reallabore zur Entwicklung und Erprobung eines **Online-Verfahrens** in der Zivilgerichtsbarkeit
- Referentenentwurf des BMJ
 - Zahlungsansprüche mit geringerem Streitwert → **ausschließlich digital geführte Gerichtsverfahren**
 - **strukturierte Erfassung des Prozessstoffs** und der Einsatz digitaler Unterstützungswerkzeuge → Effizienzsteigerung der gerichtlichen Arbeit
 - Bundeseinheitliche Erprobung einer **Kommunikationsplattform**
 - Abgabe von Anträgen und Erklärungen
 - Gemeinsame Bearbeitung von Dokumenten durch Parteien und das Gericht
 - Zustellung von Dokumenten



D. Aktuelle Reformbestrebungen

Projekte des Bundesministeriums der Justiz (2024)

→ **ZIVILPROZESS DER ZUKUNFT**: Reformkommission

- Auftaktveranstaltung 4./5. Juli 2024 – Abschlussbericht Ende 2024 geplant
- Mitglieder der Kommission: unter Leitung BMJ, Bay, HH sind der Bund und alle Länder sowie Vertreter der Wissenschaft, BGH, OLG, des Deutschen Richterbundes, der Bundesrechtsanwaltskammer, des Deutschen Anwaltvereins, des Legal Tech Verbandes und des EDV-Gerichtstages vertreten
- **Bessere Strukturierung des Prozessstoffs** und des Verfahrens sind als Themen der Arbeitsgruppen vorgesehen



E. Kritik



E. Kritik

- **Die Strukturierungsdebatte hat insbesondere aus Kreisen der Anwaltschaft und der Wissenschaft auch kritische Stimmen hervorgerufen:**
 - nicht nur der Vortrag der Parteien, sondern das gesamte Verfahren müsste strukturiert werden (Zwickel, AnwBl 2023, 91, 92)
 - Gedanke des strukturierten Vortrags führt zu einer deutlichen Beschneidung der anwaltlichen Freiheit bei der Prozessführung
 - Verstoß gegen anwaltliche Unabhängigkeit (vgl. dazu Prütting AnwBl. 2024, 18 ff.)
 - Forderungen nach strukturierten Parteivortrag stünden in Spannung zur Verfahrensgerechtigkeit, da er die Partizipation der Parteien einschränke (Kilian, OLG Tagungsband, S. 16)
 - Beschneidung von Darstellungsgeschick, Phantasie und sprachlicher Rhetorik (Prütting, AnwBl. 2024, 18, 20)
 - (überzeugend gegen diese Argumente vgl. Abschlussbericht Basisdokument S. 256 ff.)



E. Kritik

- Einführung erweiterter Parteipflichten müssen auch zu einer konsequenten Handhabung der richterlichen Hinweispflichten im Sinne des § 139 ZPO führen (Thole/von Leliwa, AnwBl Online 2024, 16, 23)
- mehr Mut seitens der Justiz, die bestehenden Möglichkeiten der Prozessleitung auch im Umgang mit aufgeblähten Schriftsätzen anzuwenden → würden dort Defizite bestehen, sei dem durch Ausstattung, Ausbildung und Zeitmanagement zu begegnen (Gsell, OLG Tagungsband, S. 13)
- Perspektive der Rechtssuchenden müsse in den Blick genommen werden (Kilian, OLG Tagungsband, S.15)
- Studie in England zeige, dass viele Menschen sich mit der Digitalisierung überfordert fühlen, Digitalisierung berge das Risiko von Ausgrenzungen (Kilian, OLG Tagungsband, S. 16)



F. Bewertung



F. Bewertung

5 Thesen für eine ZPO-Reform

1. Die teilweise seit 1879 bestehenden Strukturen des Zivil- und Arbeitsgerichtsprozesses müssen an die digitale Prozessführung angepasst werden. „Wir sollten die Zivilkonfliktlösung konsequent **digital konzipieren** und nicht ihre analogen Einzelelemente in den digitalen Raum übertragen“(zutreffend Zwickel AnwBl. 2023, 91).
2. Eine gemeinsame **Prozessplattform** (Basisdokument) mit - moderaten - **Strukturvorgaben** (insb. Trennung Anträge/Tatsachenvortrag/Beweismittel/Rechtsvortrag) und **Hashtags** beim Anwaltsprozess erscheint sinnvoll. Keine Umfangsbegrenzung.
3. **Metadatenübermittlung** der Schriftsätze zur digitalen Weiterverarbeitung bei Gericht unverzichtbar.
4. Unterstützung des Gerichts durch **KI-Anwendungen** zur besseren Verarbeitung, Strukturierung, Beherrschbarkeit und Fehlerprävention sehr sinnvoll.
5. Die Perspektive der rechtsuchenden Naturalparteien muss berücksichtigt werden und uneingeschränkter Zugang zum Recht gewährleistet bleiben. Hierfür sollte ein **Justizportal** mit Erläuterungen, Erklärvideos, Formularen pp. eingeführt werden. Außerdem sollte der analoge Zugang gewährleistet bleiben.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!